

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stüd 45

Düsseldorf, Samstag, den 7. November

1936

Beilagen: 1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 45; 2. Sonderblatt betr. Schau- und Unterhaltsordnung für Neuß.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 11. November 1936, 12 Uhr,  
der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Öffentliche Belobigungen 287. Ungültige Ausweise 287. Mahzonen für den Güterfernverkehr 287, 288 und 290. Straßensperrungen 288, 289. Markscheider 289. Enteignung 289. Schau- und Unterhaltsordnung 289. Fluchtlinien 289, 290. Wegeeinziehungen 290. Änderung des Verzeichnisses zur Marktordnung Moers 290. Öffentliche Mahnung 291.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörden

#### 739. Bekanntmachung.

Der Arbeiter Helmut Heger, wohnhaft in Duisburg, Klever Str. 42, hat am 30. Juli 1936 den Schüler Heinrich Terlinden vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich erteile dem Retter für sein mutiges und entschlossenes Verhalten hierdurch eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, 23. Oktober 1936. P. 8004/17. 10.  
Der Regierungspräsident.

#### 740. Bekanntmachung.

Der Bäckergehilfe Hermann Wester, wohnhaft in Solingen-Ohligs, Düsseldorfer Str. 72, hat am 18. Juni 1936 das Kind Heinz Hennecke vom Tode des Ertrinkens errettet.

Ich erteile dem Retter für sein mutiges und entschlossenes Verhalten hierdurch eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, 23. Oktober 1936. P. 8004/8. 10.  
Der Regierungspräsident.

#### 741. Folgende Ausweise werden hiermit als ungültig erklärt.:

1. Die Genehmigungsurkunde zum Güterfernverkehr vom 26. März 1932 — I K 165 — und die Bescheinigung für das Fahrzeug I Y 93306 für Johann Debries in Wesel. V. 9 — 35/707.

2. Die Genehmigungsurkunde zum Güterfernverkehr vom 29. Februar 1932 I K 39999/31 für Matthias Reuth in Homberg a. Rh., Schützenstr. 92. V. 9 — 35/584.

3. Die Genehmigungsurkunde zum Güterfernverkehr vom 30. Mai 1932 — I K 1602 — und die Bescheinigung für das Fahrzeug I Y 36629 für Johann Kreuselberg in Essen. V. 9 — 35/866.

4. Die Genehmigungsurkunde zum Güterfernverkehr vom 8. April 1932 — I K 3444 — für Rudolf Linden in Wuppertal-Barmen. V. 9 — 35/727.

5. Die Genehmigungsurkunde zum Güterfernverkehr vom 9. Februar 1932 — I K 3875/31 — für die Firma Gebr. Heinrich und Hugo Schmitz in Leverkusen-Rüppertweg. V. 9 — 35/394.

6. Die Genehmigungsurkunde zum Güterfernverkehr vom 30. Dezember 1931 — I h 4004 — für Wilhelm Tillmann in Bittgen bei Neuß. V. 9 — 35/243.

Düsseldorf, 30. Oktober 1936.

Der Regierungspräsident.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

#### 742. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. März 1936 wird die Begrenzung der Mahzone in einem Umkreis von 50 km vom Ortsmittelpunkt für die nachstehend aufgeführten Orte des Kreises Nees wie folgt festgesetzt:

Stadt Wesel.

Ortsmittelpunkt: Kreuzung der Korbmacher- und Hindenburgstraße.

Die Mahzone wird begrenzt im Westen und Norden durch die deutsch-niederländische Grenze; im Osten nach Süden folgend durch die Orte: Breden, Stadtlohn, Büren, Kapellen, Stodum, Merfeld, Hausdülmen, Haltern, Westleven, Rapen, Horneburg, Suderwick, Poppinghausen, Herne, Bochum, Weitmar, Linden, Niederwenigern, Welbert, Heiligenhaus, Ratingen, Rath, Lohausen, Büberich bei Neuß, Osterath, Schiefbahn, Meerßen, Bierßen, Süchteln, Lobberich, Leuth.

## Stadt Emmerich.

Ortsmittelpunkt: Brinkplatz.

Die Nahzone wird begrenzt im Westen und Norden durch die deutsch-niederländische Grenze; im Osten nach Süden folgend durch die Orte: Breden, Südlohn, Borken, Erle, Ufia, Schermbeck, Dinslaken, Drsoy, Bierbaum, Repelen-Baerl, Schaephuysen, Aldekerk, Straelen.

## Stadt Rees.

Ortsmittelpunkt: Kirchplatz.

Die Nahzone wird begrenzt im Westen und Norden durch die deutsch-niederländische Grenze; im Osten nach Süden folgend durch die Orte: Ammelo, Stadtlohn Gescher, Groß Reken, Klein Reken, Lippamsdorf, Herbest-Dorsten, Polsum, Gladbeck, Oberhausen, Duisburg, Friemersheim, Krefeld-Uerdingen, Grefrath.

## Stadt Fisselburg.

Ortsmittelpunkt: Marktplatz.

Die Nahzone wird begrenzt im Westen und Norden durch die deutsch-niederländische Grenze; im Osten nach Süden folgend durch die Orte: Alstätte, Mhaus, Stockum, Lippamsdorf, Frentrop, Gladbeck, Bottrop, Oberhausen, Duisburg, Hamborn, Homberg, Moers, Stenden, Straelen.

## Gemeinde Brünen.

Ortsmittelpunkt: Kirche.

Die Nahzone wird begrenzt im Norden durch die deutsch-niederländische Grenze; im Osten nach Süden und Westen folgend durch die Orte: Mhaus, Legden, Holtwick, Coesfeld, Dülmen, Hullern, Mhsen, Poppinghausen, Herne, Bochum, Höntrop, Werden, Kettwig, Lintorf, Angermund, Bochum, Stratum, Krefeld, Kempen, Wanfium, Straelen, deutsch-niederländische Grenze, Mütterden, Mehr (Kr. Kleve), Keeken, Bimmen.

## Gemeinde Hamminkeln.

Ortsmittelpunkt: Wirtschaft Schmidt.

Die Nahzone wird begrenzt im Norden durch die deutsch-niederländische Grenze; im Osten nach Süden und Westen folgend durch die Orte: Ammelo, Stadtlohn, Bären, Kapellen, Gescher, Lavesum, Haltern, Boffendorf, Einsen, Bockholt, Hertzen, Gelsenkirchen, Essen (Ruhr), Mülheim (Ruhr), Guckingen, Uerdingen, Hüls, St. Hubert, Wachtendonk, Wanfium, Straelen, deutsch-niederländische Grenze, Kranenburg, Niel (Kr. Kleve).

## Gemeinde Wertherbruch.

Ortsmittelpunkt: Ecke Provinzialstraße - Weg zum Kaiserhof.

Die Nahzone wird begrenzt im Westen und Norden durch die deutsch-niederländische Grenze; im Osten nach Süden folgend durch die Orte: Alstätte, Wessum, Mhaus, Coesfeld, Haltern, Boffendorf, Lenkerbeck, Marl, Westerholt, Buer, Oberhausen, Duisburg, Bliersheim, Hüls, St. Hubert, Wachtendonk, Wanfium.

## Gemeinde Bienen.

Ortsmittelpunkt: Kirche.

Die Nahzone wird begrenzt im Norden durch die deutsch-niederländische Grenze; im Osten nach Süden und Westen folgend durch die Orte: Breden, Stadtlohn, Belen, Groß Reken, Lembeck, Wulfen, Dorsten, Kirchhellen, Sterkrade, Oberhausen, Duisburg, Hamborn, Moers, Kapellen, Lönnisberg, St. Hubert, Wachtendonk, Wanfium, Brockhuysen.

## Gemeinde Hütthum.

Ortsmittelpunkt: Wirtschaft Kronprinz.

Die Nahzone wird begrenzt im Westen und Norden durch die deutsch-niederländische Grenze; im Osten nach Süden folgend durch die Orte: Südlohn, Wesefel, Gemen, Borken, Raesfeld, Damm, Gartrop, Hünze, Möllen, Budberg, Lintfort, Nieukerk, Straelen.

## Gemeinde Elten.

Ortsmittelpunkt: Marktplatz.

Die Nahzone wird begrenzt im Westen und Norden durch die niederländische Grenze; im Osten nach Süden folgend durch die Orte: Horfeld bei Borken, Löchte, Dämmerwald, Kolonie Lühlerheim, Drevenack, Krudenburg, Börde, Görsticker, Mehrum, Offenbergh, Hörstgen, Sevelen, Walbeck.

## Gemeinde Schermbeck.

Ortsmittelpunkt: Pfarrhaus.

Die Nahzone wird begrenzt im Norden durch die deutsch-niederländische Grenze; im Osten nach Süden und Westen folgend durch die Orte: Mhaus, Darfeld, Billerbeck, Appelhülßen, Senden, Nordkirchen, Südkirchen, Lünen, Altenderne, Kirchderne, Dortmund, Rüdighausen, Bengern, Nieder-Sprockhövel, Wülfrath, Rath, Lohausen, Krefeld, Kempen, Walbeck, Twisteden, Weeze, Bedburg, Warbeyen, Emmerich.

## Gemeinde Drevenack.

Ortsmittelpunkt: Kirche.

Die Nahzone wird begrenzt im Norden durch die deutsch-niederländische Grenze; im Osten nach Süden und Westen folgend durch die Orte: Ammelo, Ottenstein, Wüllen, Legden, Holtwick, Westhellen, Limbergen, Daldrup, Seppenrade, Datteln, Waltrop, Mengede, Kirchlinde, Marten, Witten, Nieder-Sprockhövel, Wülfrath, Gerresheim, Düsseldorf, Niederdonk, Anrath, Grefrath, deutsch-niederländische Grenze, Hassum, Kessel, Materborn, Donsbrüggen, Schenkenschanz, Elten.

Die aufgeführten Orte gehören noch zur Nahzone.

Wejel, 28. Oktober 1936.

Der Landrat.

## 743. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgegesetzes vom 1. Juni 1931 und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung wird folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

Wegen Ausführung von Kanalarbeiten wird die Schwanenstraße in Hilden vom 1. November bis 30. November 1936 und die Marktstraße in Hilden vom 9. November bis 30. November 1936 für den Kraftwagen- und Fuhrwerksverkehr gesperrt.

Die Umleitung des Verkehrs erfolgt durch Benrather und Apfelstraße.

Auf Sperrung und Umleitung ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.

Zu widerhandlungen gegen diese polizeiliche Anordnung werden gemäß § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder entsprechender Haft bestraft.

Düsseldorf, 26. Oktober 1936.

Der Landrat.

## 744. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungs-gesetzes vom 1. Juni 1931 und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung wird folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

Wegen Ausführung von Kanalarbeiten wird die Talstraße in Mettmann von km 4,9444 bis km 5,222 (Einsmündung der Ringstraße in die Talstraße) vom 1. November bis 30. November 1936 für jeglichen Fahrverkehr gesperrt.

Die Umleitung erfolgt über die große Furth-Neanderstraße. Auf Sperrung und Umleitung ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.

Zuwiderhandlungen gegen diese polizeiliche Anordnung werden gemäß § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder entsprechender Haft bestraft.

Düsseldorf, 26. Oktober 1936.

B. 2190.

Der Landrat.

## 745. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungs-gesetzes vom 1. Juni 1931 und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung wird folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

Wegen Ausführung von Bauarbeiten an den Fahrbahndecken und von Rampenbauten am Straßenüberführungsbauwerk in km 39,7 bis 39,8 der Reichsautobahn Köln-Düsseldorf-Industriegebiet wird die Straße Eggerscheidt-Höfel „Am Rämpchen“ für die Dauer von sechs Wochen und zwar in der Zeit vom 30. Oktober bis 12. Dezember 1936 gesperrt. Auf Sperrung und Umleitung ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.

Zuwiderhandlung gegen diese polizeiliche Anordnung wird gemäß § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder entsprechender Haft bestraft.

Düsseldorf, 23. Oktober 1936.

B. 2201/36.

Der Landrat.

## 746. Bekanntmachung.

Dem Dipl.-Ing. Heinrich Schröder ist von uns unterm 16. Oktober 1935 die Konzession als Marktscheider mit der Berechtigung zur öffentlichen Ausführung von marktscheiderischen Arbeiten innerhalb Preußens erteilt worden. Sein Wohnsitz ist Dortmund.

Dortmund, 27. Oktober 1936.

Preußisches Oberbergamt.

## 747. Bekanntmachung.

Auf Antrag der Reichsautobahnen Oberste Bauleitung in Essen hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Bau der Reichsautobahn in der Gemarkung Holten erforderlichen Grundflächen angeordnet.

Flur 5, Parzellen Nr. 1493/103, 1510/48 und 1511/48 groß 0,06 Ar, 14,20 Ar und 14,40 Ar. Eigentümer: Peter Rademacher, Neufkirchen, Kreis Moers, Adolf-Hitler-Straße 40.

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des obenbezeichneten Verfahrens er-

nannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Mittwoch, den 11. November 1936, 15½ Uhr**, im Rathause in Sterkrade.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 2. November 1936.

Der Enteignungskommissar:

Dr. Freusberg, Oberregierungsrat.

## 748. Polizeiverordnung,

betreffend die Abänderung der Schau- und Unterhaltsordnung für die Wasserläufe II. und III. Ordnung im Stadtkreise Krefeld-Nerdingen, Stadtteil Krefeld, vom 23. Dezember 1935 (Reg. Amtsbl. vom 1. Februar 1936, S. 20/32).

Auf Grund der §§ 348, 356 bis 366 des Preuß. Wasser-gesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) und des Polizeiverwaltungs-gesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetz-samml. S. 77) wird für den Stadtkreis Krefeld-Nerdingen, Stadtteil Krefeld, folgende Polizeiverordnung erlassen:

## Artikel I.

Die Schau- und Unterhaltsordnung für den Stadtkreis Krefeld-Nerdingen, Stadtteil Krefeld, vom 23. Dezember 1935 (Amtsbl. vom 1. Februar 1936, S. 30/32) wird wie folgt geändert:

§ 2 Ziffer 3: „Drei von dem Oberbürgermeister für die Dauer von 6 Jahren bestimmten Ratsherren.“

§ 4. „Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Beratungen. Auf sein Verlangen haben sich die einzelnen Mitglieder zu bestimmten Beratungsgegenständen zu äußern. Sie sind zu der Äußerung verpflichtet, wenn ihre Meinung von der des Vorsitzenden abweicht. Eine Abstimmung findet im Schauamt nicht statt. Der Vorsitzende entscheidet nach erfolgter Beratung in voller und ausschließlicher Verantwortung.“

§ 12. „Der Vorsitzende des Schauamtes ladet die Bürgermeister zu den Schauen ein. Sie haben beratende Stimme.“

## Artikel II.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und verliert zusammen mit der Polizeiverordnung betreffend Schau- und Unterhaltsordnung vom 23. Dezember 1935 ihre Gültigkeit.

Krefeld-Nerdingen a. Rh., 28. Oktober 1936.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

749. Die Stadtgemeinde Essen beabsichtigt, die neuen Fluchtlinien a) eines Teiles der Kellinghauser Straße von Haus Nr. 3 bis zur Einmündung in die Frau-Verta-Krupp-Straße, b) eines Teiles der Königstraße und der Straße „Schwarze Poth“ zwecks Schaffung einer Platzanlage am Schnittpunkt dieser Straßen, förmlich festzusetzen.

Die Pläne liegen gemäß Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung

im Regierungsamtsblatt Düsseldorf ab gerechnet, während einer Ausschlussfrist von vier Wochen im Städt. Vermessungsamt, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Zimmer Nr. 401, zu jedermanns Einsicht offen. Einwendungen sind innerhalb dieser Frist bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Essen, 29. Oktober 1936.

Der Oberbürgermeister

750. Die neuen Fluchtlinien und Höhen a) der Hafestraße von der Städt. Hafensbahn bzw. Vogelheimer Straße ab bis zum Rhein-Herne-Kanal (Stadtgrenze gegen Bottrop), b) der Röggerathstraße sowie eines Teiles der Herbrüggenstraße und der Straße „Gartenkamp“, c) für die Ecke Berliner, Oberdorf- und Hagenbeckstraße werden hiermit förmlich festgesetzt. Die Fluchtlinien für eine geplante Verbindungsstraße zwischen Schönebecker Straße und der Straße „Rief ut“ werden hiermit aufgehoben.

Die Pläne liegen gemäß Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt Düsseldorf ab zwei Wochen im Städt. Verwaltungsgebäude, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Zimmer Nr. 401, zu jedermanns Einsicht offen.

Essen, 24. Oktober 1936.

Der Oberbürgermeister.

#### 751. Bekanntmachung.

Auf Grund besonderer Anordnung muß der sogenannte Rennbahnweg, und zwar von der Nachener Straße bis zu dem nördlich des Grundstückes der früheren Rennbahn abzweigenden Wege, dem öffentlichen Verkehr in der Weise entzogen werden, daß Zugänge zu den Grundstücken Ferfers (Nähe Nachener Straße) und Dechelhäuser (frühere Rennbahn) bestehen bleiben. Als Ersatzweg nach Wolfstittard und Hehn dient dann der südlich des Erziehungsheimes führende und herzurichtende öffentliche Weg.

Ein Plan, aus dem die genannten Wege zu ersehen sind, liegt gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 innerhalb vier Wochen vom 5. November 1936 ab, im Rathaus zu M. Gladbach, Eingang 6, Zimmer Nr. 117 (Vermessungsamt) zu jedermanns Einsicht offen. Einsprüche gegen das Vorhaben sind während der angegebenen Frist zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

M. Gladbach, 31. Oktober 1936.

Der Oberbürgermeister als Wegepolizeibehörde.

#### 752. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 69 und 70 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871) sowie des § 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Umfang der Stadtgemeinde Moers folgende polizeiliche Anordnung erlassen.

##### § 1.

Die Ziffer 3 des auf Grund des § 3 Abs. 2 der polizeilichen Anordnung (Marktordnung) für die in der Stadtgemeinde Moers stattfindenden Wochen- und Schweinemärkte vom 25. März 1935 aufgestellten Verzeichnisses

der zum Wochenmarktverkehr zugelassenen Gegenstände erhält folgende Fassung:

„Unbewurzelte Bäume und Sträucher.“

##### § 2.

Diese Anordnung tritt nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie verliert zusammen mit der Marktordnung vom 25. März 1935 ihre Gültigkeit.

Moers, 26. Oktober 1936.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

#### 753. Bekanntmachung.

Die Einziehung eines Teiles des Weges Nr. 73 und zwar soweit er zwischen den Wegen 72 und 74 liegt und parallel mit der Rheindahlener Straße in Widrath hinter dem Fabrikgrundstück der Firma Friedrich Lühl entlang führt und die Herstellung eines Ersatzweges zwischen den Wegen 74 und 76 wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht und Einsprüche dagegen innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen nicht erhoben worden sind, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit ausgesprochen.

Widrath, 27. Oktober 1936.

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde.

#### 754. Bekanntmachung.

Die 50-Kilometer-Nahzone gemäß § 1 des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des genannten Gesetzes vom 27. März 1936 wird für Düsseldorf in der Weise festgesetzt, daß eine über die nachfolgend benannten Orte verlaufende Linie die Grenze dieser Nahzone bildet:

Kaldenkirchen, Leuth, Herongen, Broek, Straelen, Blarath, Geldern, Hamsfeld, Jssum, Bönninghardt, Alpen, Borth, Wallach, Orf, Löhnen, Börde, Bruchhausen, Grasschaft, Hardinghausen bei Kirchellen, Gladbeck, Gelsenkirchen-Buer, Bochum, Blankenstein, Nieder-Sprockhövel, Hiddinghausen, Silschede bei Gevelsberg, Börde bei Gevelsberg, Alten bei Milpe, Wühlinghausen bei Schwelm, Remlingrade, Radevormwald, Kräwinkler-Brücke, Hückerwagen, Halzenberg bei Dhünn, Biersbach, Bechem, Dürscheid, Bärbroich unweit Berg-Gladbach, Immekeppel bei Bensberg, Steinenbrück, Lehmbach, Forzbach, Urbach, Porz, Weiß, Sürth, Godorf, Meschenich, Hermülheim, Altstädten, Berrenrath, Böttenbroich, Götzenkirchen, Sehnrath, Schweiler, Nieder-Zier, Hambach, Daubenrath, Königskamp, Jülich, Roslar und Barmen bei Jülich, Leß, Linnich, Körenzig, Kurich, Hilfarth, Hüdelhoven bei Erkelenz, Gladbach und Gerderath bei Erkelenz, Myhl, Wildenrath, Landesgrenze von Dalheim und Blortrop bis in Höhe Krüchten, Elmpt, Brüggel, Genholt, Bracht bis zurück nach Kaldenkirchen.

Das gesamte innerhalb dieser Linie liegende Gebiet einschließlich der genannten Orte in ihrem vollen Umfange stellt die Nahverkehrszone Düsseldorf dar.

Der Ortsmittelpunkt der Nahzone Düsseldorf ist der Kreuzungspunkt vor der Städt. Tonhalle, Ecke Schadowstraße, Tonhallenstraße, Am Wehrhahn, Jacobistraße.

Düsseldorf, 24. Oktober 1936.

III-1.

Der Polizeipräsident.

755. Bekanntmachung  
als öffentliche Mahnung.

Die Mitglieder der Erftgenossenschaft zu Bergheim, die mit der Entrichtung der Genossenschaftsbeiträge für 1936 im Rückstande sind, werden aufgefordert, die Beiträge spätestens binnen acht Tagen an die Genossenschaftskasse zu zahlen, widrigenfalls zwangsweise Beitreibung

veranlaßt wird. Die vierte und letzte Rate der Beiträge war zum 15. Oktober 1936 fällig.

Schriftliche Mahnung erfolgt nicht mehr. Einzahlungen werden auf Postcheckkonto Köln 10840 oder S-Konto 180 bei der Kreissparkasse der Landkreise Köln, Rhein.-Berg.-Kreis und Bergheim, Zweigstelle Bergheim, erbeten.

Bergheim, 2. November 1936.

Der Vorsitzende: Dr. Krüger, Landrat.

# Sonderblatt

zum

## Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Stück 45

Düsseldorf, Samstag, den 7. November

1936

756.

### Polizeiverordnung

#### betreffend Schau- und Unterhaltsordnung für die Wasserläufe II. und III. Ordnung im Stadtkreis Neuß.

Auf Grund der §§ 348, 356 bis 366 des preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 77) und des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77 ff.) wird für den Stadtkreis Neuß folgende Polizeiverordnung erlassen:

##### § 1.

Für die in § 14 dieser Polizeiverordnung (Schau- und Unterhaltsordnung) aufgeführten Wasserläufe II. und III. Ordnung wird ein Schauamt gebildet. Es führt den Namen „Schauamt für die Wasserläufe II. und III. Ordnung“ im Stadtkreise Neuß.

##### § 2.

Das Schauamt besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Oberbürgermeister der Stadt Neuß als Vorsitzender bzw. sein Vertreter,
2. dem Leiter der städt. Bauverwaltungen in Neuß bzw. sein Vertreter,
3. dem Vorsteher der Erstgenossenschaft in Bergheim,
4. je ein Vertreter der Landwirtschaft, der Industrie und der Fischerei,
4. dem örtlich zuständigen staatlichen Kulturbaubeamten oder ihrem Beauftragten,
6. dem Vorsteher der Unterhaltungsgenossenschaft der Niers- und Nordkanal-Niederung in Biersen.

##### § 3.

Den Vorsitz im Schauamt führt der Oberbürgermeister der Stadt Neuß oder ein von diesem bestimmter Vertreter.

Der Vorsitzende hat die Geschäfte des Schauamtes zu führen. Er hat insbesondere die Sitzungen einzuberufen, die Schautermine anzuberaumen und die öffentlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

Das Schauamt kann die Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung regeln.

##### § 4.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Beratungen. Auf sein Verlangen haben sich die einzelnen Mitglieder zu bestimmten Beratungsgegenständen zu äußern. Sie sind zu der Äußerung verpflichtet, wenn ihre Meinung von der des Vorsitzenden abweicht. Eine Ab-

stimmung findet im Schauamt nicht statt. Der Vorsitzende entscheidet nach erfolgter Beratung in voller und ausschließlicher Verantwortung.

##### § 5.

Dem Schauamt liegen folgende Aufgaben ob:

1. die Schau der im § 1 bezeichneten Wasserläufe,
2. die Feststellung, ob die Wasserläufe und ihre Ufer ordnungsmäßig nach den Gesetzen und dieser Polizeiverordnung unterhalten werden,
3. die Ermittlung, ob eine unzulässige Verunreinigung dieser Wasserläufe stattgefunden hat,
4. die Aufsicht über die Benutzung dieser Wasserläufe,
5. die Erstattung wasserwirtschaftlicher Gutachten.

##### § 6.

Die Unterhaltung der Wasserläufe regelt sich nach dem Wassergesetz. Die Unterhaltungspflichtigen haben die Wasserläufe dauernd in einem solchen Zustande zu erhalten, daß die Vorflut gesichert ist, die ausgebauten Wasserläufe in dem Zustand, in den sie durch den Ausbau versetzt sind.

##### § 7.

Zu diesem Zwecke sind aus den Wasserläufen in jedem Frühjahr und Herbst Sand- und Schlammablagerungen, Treibzeug, Pfähle, Wurzeln, festwurzelnde und schwimmende Pflanzen und andere Abflußhindernisse zu entfernen.

Außerdem sind Räumungen und Krautungen nach Bedarf vorzunehmen. Die Räumung und die Krautung sollen möglichst von unten nach oben vor sich gehen. Hierbei sind von jedem Räumungspflichtigen Vorkehrungen dagegen zu treffen, daß Treibzeug über die eigene Unterhaltungsstrecke hinaus mit dem Wasser abtreibt.

Weitere nach dem Gesetz erforderliche Maßnahmen werden hierdurch nicht berührt.

##### § 8.

Der Aushub und das geschnittene Kraut sind alsbald in genügender Entfernung von der Uferkante zu bringen.

##### § 9.

Die Ufer der Wasserläufe sind, soweit erforderlich, durch Faschinen oder ähnliche Maßnahmen zu befestigen, um

einer zukünftigen Behinderung der Vorflut durch Uferabbrüche vorzubeugen.

## § 10.

Die Ufergrundstücke und die dahinterliegenden Grundstücke sind von solchen Bäumen, Sträuchern, Einfriedigungen und anderen Gegenständen frei zu halten, die bei bordsvollem Wasserlauf den Wasserablauf wesentlich beeinträchtigen.

## § 11.

Die Schautermine sind von dem Vorsitzenden mindestens drei Wochen vorher in den für amtliche Bekanntmachungen des Stadtkreises Neuß bestimmten Zeitungen mit dem Hinweise öffentlich bekanntzumachen, daß die

Unterhaltungsarbeiten bis zum Schautermin ausgeführt sein müssen.

## § 12.

Der Vorsitzende und seine mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten sind befugt, die Wasserläufe zu besichtigen, insbesondere sie zu befahren und die Ufer zu betreten.

Der Vorsitzende teilt seine Wahrnehmungen der Wasserpolizeibehörde zur weiteren Verfolgung mit.

## § 13.

Gegen denjenigen, der den Vorschriften der §§ 6 bis 10 zuwiderhandelt, kann ein Zwangsgeld bis zu 150 RM. oder im Falle der Nichtbeitreibbarkeit eine Zwangshaft bis 14 Tagen festgesetzt werden.

## § 14.

Verzeichnis der schaupflichtigen Wasserläufe II. und III. Ordnung (mit Ausnahme der zum Erstmeliorationsgebiet gehörigen Wasserläufe).

Nr.	Bezeichnung des Wasserlaufs	Oberer Anfangspunkt der schaubaren Strecke	Endpunkt, Auslauf oder Mündung in Nr. .... des Verzeichnisses	Spiegelbreite bei Mittelwasser	Gemeindebezirk
1. Wasserläufe II. Ordnung.					
a) natürliche Wasserläufe.					
1	Stingesbach	Durchlaß bei Haus Vogelshang	Gemeindegrenze Büberich-Kaarst	1,2 m	Neuß
2	Gilbach	Gemeindegrenze Hoißen-Neuß	Erft, Erprather Mühle	1,8 m	"
b) künstliche Wasserläufe.					
1	Erftkanal	Abzweigung aus der Obererft	Hessentorbrücke, Einmündung in das I. Hafenbecken	8—10 m	"
2	Obererft	Empellement Neuschenberg	Erftmühlengraben der Lederfabrik Raumanns	6—8 m	"
3	Erftmühlengraben	Abzweigung aus der Obererft (Lederfabrik Raumanns)	Einlauf in den Erftkanal bei der Rheintormühle	5 m	"
4	Nordkanal	Gemeindegrenze Neuß-Büttgen-Kaarst	Einlauf in den Erftkanal bzw. Obererft an dem Freiladegleis Oberer	7 m	"
2. Wasserläufe III. Ordnung.					
1	Stingesbach	Graben bei Haus Kaarster Str. 58	Durchlaß bei Haus Vogelshang	1 m	"
2	Buschhausener Abzugsgraben	Sumpfgelände hinter Buschhausen	Kaarster Straße bei Grundstück Kaarster Str. 58	1,50 m	"
3	Hammfelder Abzugsgraben	Wiese im Hammfeld (Ziegelloch Sels)	Schleuse bei Feldhaus	1,10 m	"
4	Hoißener Bach	Stadtgrenze	Mündung in die Erft	0,80 m	"

## § 15.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit am 31. Dezember 1960. Mit dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung verliert die Unterhaltsordnung für die

Wasserläufe II. und III. Ordnung des Stadtkreises Neuß vom 12. Juni 1924 ihre Gültigkeit.

Neuß, 20. Oktober 1936.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

Einige allgemeine Bemerkungen über die Bedeutung der ...

Die Bedeutung der ...

Die Bedeutung der ...

Die Bedeutung der ...

...	...	...	...
...	...	...	...

Die Bedeutung der ...

# Sonderblatt

zum

## Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Stück 45a

Düsseldorf, Mittwoch, den 11. November

1936

757.

### Anordnung

#### über Fleisch- und Wurstpreise vom 10. November 1936.

Auf Grund der Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise vom 22. Oktober 1936 (RWB. Teil I, S. 897) ordne ich mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten nach Anhörung des Viehwirtschaftsverbandes Rheinland für den Regierungsbezirk Düsseldorf folgendes an:

§ 1.

1. Die Kleinhandelshöchstpreise für frisches Rindfleisch betragen:

	Güteklasse I		Güteklasse II	
	mit Knochen in Rpf. je 500 g	ohne Knochen in Rpf. je 500 g	mit Knochen in Rpf. je 500 g	ohne Knochen in Rpf. je 500 g
Bratfleisch: (Schwanzstück, Kugel, Oberschale, Schulter)....	95	115	85	105
Suppenfleisch: Hochrippe .....	90	—	80	—
Rack, Querrippe, Leisterstück, Brust, Bauchlappen, Beinfleisch .....	85	105	75	95
Rouladen .....	100	120	90	110
Schabefleisch .....	—	120	—	120
Gehacktes .....	—	100	—	100
Knochen .....	25	—	25	—
Talg, roh (Nierenfett).....	—	55	—	55
Talg, ausgelassen .....	—	65	—	65

2. Die Kleinhandelshöchstpreise für Gefrierfleisch betragen:

	mit Knochen	ohne Knochen
Roastbeef, ohne Knochen, Filet, ausgeschält, ohne Knochen .....	—	132
Rouladen .....	—	108
Bratfleisch (Schwanzstück, Hüfte, Kugel, Oberschale, Schulter) .....	78	98
Suppenfleisch (Hochrippe, Rack, Querrippe, Seitenstück, Brust, Bauchlappen, Beinfleisch) .....	72	90
Knochen .....	14	—
Talg, roh .....	54	—
Talg, ausgelassen .....	64	—

3. Gefrierfleisch darf nur an Einzelhaushaltungen abgegeben werden.

4. Rindfleisch der Güteklasse I ist das Fleisch von Ausstichtieren und von Tieren der Schlachtwertklassen a und b;

Rindfleisch der Güteklasse II ist das Fleisch von Tieren der Schlachtwertklasse c.

5. Soweit Fleischer oder Fleischwarenfabriken auf Schlachtmärkten Rinder der Schlachtwertklassen c oder d oder außerhalb der Schlachtmärkte Rinder zu entsprechenden Preisen gekauft haben, sind sie verpflichtet, in ihren Läden Fleisch von Tieren der Schlachtwertklasse c zu den Preisen der Güteklasse II und Fleisch von Tieren der Schlachtwertklasse d zu weiter ermäßigten Preisen feilzuhalten.

§ 2.

1. Die Kleinhandelshöchstpreise für Schweinefleisch betragen:

	mit Knochen in Rpf. je 500 g	ohne Knochen in Rpf. je 500 g
Schinken- und Schulterbraten mit Schwarte .....	85	100
ohne Schwarte .....	95	110
Rotelett (Summer).....	110	—
Halsteilet (Kamm) .....	100	—
Raffeler .....	115	—
Schnitzel .....	—	120
Schweinegehacktes .....	—	100
Bauchfleisch .....	90	—
Eisbein ohne Pfoten .....	80	—
Pfoten .....	25	—
Kopf ohne Backe .....	40	—
Speck, frisch (Rückenfett) .....	—	85
Speck, frisch (Rückenfett) durchgedreht .....	—	90
Flomen .....	—	90
Schmalz (deutsches u. ausländisches) ..	—	110
Fetter Speck, geräuchert .....	—	110
Magerer Speck, geräuchert .....	—	120
Schinkenspeck .....	—	120
Rochschinken im Aufschnitt (Auschnitt) roher Schinken, geräuchert ..	—	184
1. Ruckschinken (Mausschinken) im ganzen Stück .....	—	164
im Aufschnitt (Auschnitt) .....	—	184
2. Rollschinken im ganzen Stück .....	—	184
im Aufschnitt (Auschnitt) .....	—	204
3. Knochenschinken (auch westfälischer Schinken, Katenschinken, Winterware) im ganzen Stück .....	184	—
im Aufschnitt (Auschnitt) .....	—	224

*Länder- und Wurstpreise* G.F.

## § 3.

1. Die Kleinhandelshöchstpreise für Kalbfleisch betragen:

	mit Knochen in Rpf. je 500 g	ohne Knochen in Rpf. je 500 g
I. Qualität (einschließlich Fleisch von Doppellendern)		
Keule .....	135	175
Rücken mit Nierenstück .....	135	175
Schulter .....	125	160
Ramm und Hals .....	120	150
Brust und Bauch .....	120	150
Hachse .....	95	—
II. Qualität:		
Keule .....	120	160
Rücken mit Nierenstück .....	120	160
Schulter .....	115	145
Ramm und Hals .....	105	135
Brust mit Bauch .....	105	135
Hachse .....	80	—
III. Qualität:		
Keule .....	105	140
Rücken mit Nierenstück .....	105	140
Schulter .....	100	130
Ramm und Hals .....	90	120
Brust mit Bauch .....	90	120
Hachse .....	70	—

2. Kalbfleisch der Güteklasse I ist das Fleisch von Kälbern der Sonderklasse und der Schlachtwertklasse a; als Kalbfleisch II. Güte gilt das Fleisch von Kälbern der Schlachtwertklasse b und als Kalbfleisch III. Güte gilt das Fleisch der Schlachtwertklasse c und d.

3. In den Gebieten außerhalb der Marktgemeinschaften sind die Kalbfleischpreise entsprechend den Einstandspreisen abzustufen.

## § 4.

1. Die Kleinhandelshöchstpreise für nachstehende Wurstsorten betragen:

	in Rpf. je 500 g
Blutwurst, einfache .....	50
Blutwurst, mittlere .....	80
Leberwurst, einfache .....	50
Leberwurst, mittlere .....	80
Fleischwurst, mit und ohne Knoblauch .....	100
Schinkenwurst .....	120
Rohmettwurst aus Rind- und Schweinefleisch .....	110
Rohmettwurst aus reinem Schweinefleisch .....	140
Bratwurst, frisch, grob .....	120
Blockwurst .....	160
Zerelatwurst .....	180

2. Voraussetzung für den Verkauf von Spezial-Wurstsorten ist das Feilhalten der vorgenannten Konsum-Wurstsorten derselben Art.

## § 5.

Die vorgenannten Höchstpreise können jederzeit unter-  
schritten werden.

## § 6.

3. Für Kalbschnitzel, Roastbeef und Rinderfilet gelten folgende Richtpreise:

	in Rpf. je 500 g
Kalbschnitzel .....	190
Roastbeef .....	140
Filet .....	160

## § 7.

Soweit die Preise für Fleisch und Knochen festgesetzt sind, schließen sie jeweils (einschließlich der eingewachsenen Knochen) bei

Rindfleisch eine Knochenbeilage von höchstens 25 %, Schweinefleisch eine Knochenbeilage von höchstens 20 %, und bei Kalbfleisch eine Knochenbeilage von höchstens 30 % ein.

## § 8.

Wer Fleisch, Fleisch-, Fett- oder Wurstwaren feilhält, ist verpflichtet, auf Verlangen eines Kunden eine Bescheinigung auszustellen, die die Bezeichnung unter Angabe der Güteklasse, das Gewicht und den Preis der gekauften Ware enthält.

## § 9.

Fleischereien und sonstige Verkaufsstellen für Fleisch, Fleisch-, Fett- oder Wurstwaren sind verpflichtet, die preisgebundenen Fleisch-, Fett- oder Wurstsorten sowie Fleischwaren in einem angemessenen Umfang feilzuhalten.

## § 10.

Wer die in den §§ 1 bis 4 und 6 genannten Waren im Kleinhandel feilhält, ist verpflichtet, in seinem Verkaufsraum und Schaufenster oder auf Märkten und in Markthallen an seinem Verkaufsstande, an gut sichtbarer Stelle ein Preisverzeichnis nach dem von der Preisüberwachungsstelle vorgeschriebenen Muster anzubringen, aus dem die Verkaufspreise der verschiedenen Einzelteile zweifelsfrei ersichtlich sind. Außerdem sind die sichtbar ausgestellten Waren mit einem Preisschild zu versehen. Der Preis ist nach 500 g zu berechnen.

Gefrierfleisch ist als solches zu bezeichnen.

## § 11.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung erfolgt die Bestrafung gemäß § 12 der Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise vom 22. Oktober 1936.

## § 12.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher geltenden Höchstpreisbestimmungen und Preisschildervorschriften außer Kraft.

Düsseldorf, 10. November 1936.

Der Regierungspräsident.

Preisüberw./Agr. spec. 2a.

Muster des Preisverzeichnisses für Geschäfte, die Frischfleisch und Schinken-, Fett- und Wurstwaren feilhalten.  
Gemäß § 10 der Anordnung des Regierungspräsidenten vom 10. November 1936.

Frisches Rindfleisch	Preis je 500 g in <i>Rpf</i>				Schweinefleisch	Preis je 500 g in <i>Rpf</i>	
	Güteklasse I mit Knochen	Güteklasse I ohne Knochen	Güteklasse II mit Knochen	Güteklasse II ohne Knochen		mit Knochen	ohne Knochen
Bratfleisch . . . . . (Schwanzstück, Kugel, Oberschale, Schulter)					Schinken und Schulterbraten mit Schwarte . . . . .		
Suppenfleisch					ohne Schwarte . . . . .		
Hochrippe . . . . .					Kotelett (Lammer) . . . . .		
Naden, Querrippe, Leiterstück, Brust, Bauchlappen, Weinfleisch } . . . . .					Halskotelett (Lamm) . . . . .		
Rouladen . . . . .					Kasseler . . . . .		
Schabefleisch . . . . .					Schnitzel . . . . .		
Gehacktes . . . . .					Bauchfleisch . . . . .		
Knochen . . . . .					Eisbein ohne Pfoten . . . . .		
Talg, roh. (Nierenfett) . . . . .					Kopf ohne Wade . . . . .		
Talg, ausgelassen . . . . .					Speck, frisch (Rückenfett) . . . . .		
Roastbeef . . . . .					„ „ (durchgedreht) . . . . .		
Filet . . . . .					Flomen . . . . .		
					Schmalz (deutsches u. ausländisches) . . . . .		
					Fetter Speck, geräuchert . . . . .		
					Magerer Speck, geräuchert . . . . .		
					Schinkenspeck { im ganzen Stück . . . . .		
					im Ausschnitt . . . . .		
Kalbfleisch	Preis je 500 g in <i>Rpf</i>				Schinkenwaren		
	Güteklasse I mit Knochen	Güteklasse I ohne Knochen	Güteklasse II mit Knochen	Güteklasse II ohne Knochen		Güteklasse III mit Knochen	Güteklasse III ohne Knochen
Keule . . . . .					Rochschinken im Ausschnitt (Ausschnitt) . . . . .		
Rücken mit Nierenstück . . . . .					Roher Schinken, geräuchert,		
Schulter . . . . .					1. Ruchschinken (Rauschschinken)		
Lamm, Hals, Brust, Bauch . . . . .					im ganzen Stück . . . . .		
Lachse . . . . .					im Ausschnitt . . . . .		
Schnitzel . . . . .					2. Röllschinken		
					im ganzen Stück . . . . .		
					im Ausschnitt . . . . .		
					3. Knochenfleisch (auch weiß. Schinken, Kartenschinken, Winterware)		
					im ganzen Stück . . . . .		
					im Ausschnitt . . . . .		
Wurstwaren							
Blutwurst { einfache . . . . .		Schinkenwurst . . . . .		Bratwurst, frisch, grob . . . . .		Leberwurst { einfache . . . . .	
	mittlere . . . . .				mittlere . . . . .		
Fleischwurst . . . . .		Rochmettwurst, geräuchert aus Rind- u. Schweinefleisch		Blockwurst . . . . .		Zerelatwurst . . . . .	
			Rochmettwurst . . . . .				
		aus reinem Schweinefleisch					

Soweit die Preise für Fleisch mit Knochen angegeben sind, schließen sie jeweils einschließlich der eingewachsenen Knochen bei Rindfleisch eine Knochenbeilage von höchstens 25 Prozent,  
 „ Schweinefleisch „ „ „ „ 20 „  
 „ Kalbfleisch „ „ „ „ 30 „ ein.

Muster des Preisverzeichnisses für Geschäfte, die Wurst-, Fett-, Speck- und Schinkenwaren feilhalten, ohne gleichzeitig Frischfleisch zu verkaufen.

**Preisverzeichnis**  
der preisgebundenen  
**Wurst-, Fett-, Speck- und Schinkensorten.**

	Preise in Reichspfennig für	
	500 Gramm	125 Gramm
<b>Wurst:</b>		
einfache . . . . .		
Blutwurst		
mittlere . . . . .		
einfache . . . . .		
Leberwurst		
mittlere . . . . .		
Fleischwurst . . . . .		
Schinkenwurst . . . . .		
Kochmettwurst, geräuchert, aus Rind- und Schweinefleisch		
Kochmettwurst aus reinem Schweinefleisch		
Bratwurst, frisch, grob . . . . .		
Zerbelatwurst . . . . .		
<b>Speck:</b>		
fetter Speck, geräuchert . . . . .		
magerer Speck (jeder Art) geräuchert . . . . .		
Schinkenspeck . . . . .		
<b>Schinken:</b>		
gekochter Schinken (jeder Art), im Aufschnitt . . . . .		
roher Schinken, geräuchert:		
1. Rufschnitten (Mauschinken) im ganzen Stück . . . . .		
im Aufschnitt . . . . .		
2. Rolschinken im ganzen Stück . . . . .		
im Aufschnitt . . . . .		
3. Knochenschinken (auch westf. Schinken, Katenchinken, Winterware) im ganzen Stück . . . . .		
im Aufschnitt . . . . .		
<b>Schmalz:</b> (deutsches) . . . . .		
(ausländisches) . . . . .		

Muster des Preisverzeichnisses  
für Geschäfte, die Gefrierfleisch feilhalten.

**Preisverzeichnis**  
für Gefrierfleisch

Fleischstücke	Preis je 500 g in Rpfl.	
	ohne Knochen	mit Knochen
1. Bratfleisch . . . . . (Schwanzstück, Kugel, Oberhälfte, Schulter)		
2. Suppenfleisch . . . . . (Hochrippe, Nacken, Querrippe, Leisterstück, Brust, Bauchlappen, Weinsfleisch)		
Rouladen . . . . .		
Roastbeef . . . . .		
Filet . . . . .		
Knochen . . . . .		
Talg, roh. (Nierenfett) . . . . .		
Talg, ausgelassen . . . . .		